

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2003

Inhalt

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union	2
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	6
Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	7
Verordnung über die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst	9
Verordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen	10
Satzung der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving	15
Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte	18
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede	21
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln	23
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die regionale und fachliche Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche	26
Satzung der Johannis-Stiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten –	30
Satzung für die Agape-Stiftung (aus dem Nachlass Dieter Ernstmeier) – Kirchlich-diakonische Gemeinschaftsstiftung für die ev.-ref. Petri-Kirchengemeinde Herford –	32
Satzung für die Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für denkmalwerte Kirchen im Kirchenkreis Tecklenburg	34
Satzung für die Funcke-Huffelmann-Stiftung	36
Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung „DGM-Stiftung für Kirche und Diakonie“	38
Umgliederung der Gemeindeteile Heek und Schöppingen der Evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar und Gronau in die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus	38
Umgliederung des Pfarrbezirks 2 (Apostelbezirk) der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm in die Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen	40
Pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wittel	41
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, Kirchenkreis Dortmund-West	41
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Soest	41
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede	41
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund	42
Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte	42
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen	42
Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	42
Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Rietberg	43
Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Verl	43
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen	43
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne	44
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Valdorf	44
Persönliche und andere Nachrichten	44
Bestandene Prüfungen	44
Berufungen	44
Freistellungen	45

Ruhestand	45
Todesfälle	45
Freie Pfarrstellen	45
Anstellung	45
Ernennung	45
Kirchenmusikalische Prüfungen	45
Titelverleihungen	45
Stellenangebote	47
Neu erschienene Bücher und Schriften	47
Schmidt-Ränsch: Das neue Schuldrecht, 2002 (<i>Huget</i>)	47
Honecker, Martin: Wege evangelischer Ethik, 2002 (<i>Fleischer</i>)	47

Das Sachverzeichnis 2002 und die Archiv-CD-ROM werden wegen des Umfanges dieser Ausgabe dem Heft Nr. 2 beigelegt.

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

Vom 9. Juni 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen

Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durch-

geführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

§ 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie

nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

§ 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
 2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.
- (3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 18

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakoni-

schen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21

Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte. Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 23

- (1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.
- (2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.
- (3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27

- (1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29

- (1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.
- (3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene

Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

Berlin, 9. Juni 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

(L.S.) Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 9. Juni 2002

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

(L.S.) Sorg

Beschluss

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, 27. November 2002

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

(L.S.) Sorg

Az.: C 03-01

**Kirchengesetz über den
Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)**

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom

22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. September 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. September 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2003 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. September 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. September 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2003 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO):	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Bielefeld, 21. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)

Vom 16. Januar 2003

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einstellungstermine

Jeweils zum 1. November eines Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu zwanzig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufnehmen und zur Vikarin bzw. zum Vikar berufen.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen jeweils bis zum 1. April eines Jahres beim Landeskirchenamt eingegangen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor dem Bewerbungstermin die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 7 Pfarrausbildungsgesetz erfüllt haben und in die beim Landeskirchenamt geführte Bewerbungsliste (§ 3) aufgenommen worden sein.

§ 3

Bewerbungsliste

(1) Das Landeskirchenamt führt eine Bewerbungsliste für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Zahl der Aufnahmen in die Bewerbungsliste bleibt bis auf weiteres auf die Hälfte der Examensabsolventinnen und -absolventen begrenzt.

§ 4

Verfahren zur Aufnahme in die Bewerbungsliste

(1) Nach Abschluss eines Examensdurchgangs im Frühjahr und im Herbst eines Jahres führt das Landeskirchenamt ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Bewerbungsliste durch.

(2) In dem Auswahlverfahren wird darüber entschieden, ob die Bewerberin oder der Bewerber in die Bewerbungsliste aufgenommen wird und damit eine grundsätzliche Zusage für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erhält.

(3) Aus dem Ergebnis des Auswahlverfahrens ergibt sich zugleich, welche Platzziffer die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Bewerbungsliste erhält.

§ 5

Auswahlkriterien zur Aufnahme in die Bewerbungsliste

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber aus einem Examensdurchgang ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl aufgrund der folgenden drei Kriterien:

- a) Punktzahl aufgrund der Note der Ersten Theologischen Prüfung – Examensnote (§ 8),
- b) Zusatzpunktzahl aufgrund besonderer Belastungen und Qualifikationen (§ 9),
- c) Punktzahl aufgrund eines Auswahlseminars (§ 10).

§ 6

Berücksichtigung der Examensnote

Aufgrund der (bis zwei Stellen nach dem Komma – ohne Rundung – ermittelten) Durchschnittszahl für die Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils folgende Punktzahl:

Durchschnittszahl	Punktzahl
1,00 bis 1,24	12 Punkte,
1,25 bis 1,49	11 Punkte,
1,50 bis 1,74	10 Punkte,
1,75 bis 1,99	9 Punkte,
2,00 bis 2,24	8 Punkte,
2,25 bis 2,49	7 Punkte,
2,50 bis 2,74	6 Punkte,
2,75 bis 2,99	5 Punkte,
3,00 bis 3,24	4 Punkte,
3,25 bis 3,49	3 Punkte,
3,50 bis 3,74	2 Punkte,
3,75 bis 4,00	1 Punkt.

§ 7

Zusatzpunkte

(1) Aufgrund besonderer Belastungen vor dem Studium oder während des Studiums und aufgrund besonderer Qualifikationen bis zur Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einmalig zwei Zusatzpunkte.

(2) Zur Vergabe der zwei Zusatzpunkte werden berücksichtigt als besondere Belastungen:

- Ableistung des Gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder
- Erziehung und Betreuung, der eigenen Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

als besondere Qualifikationen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (von mindestens zwei Jahren Dauer),
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines anderen Studienfaches,
- eine erfolgreich abgeschlossene Promotion oder

- Ableistung eines diakonischen, sozialen, missionarisch-ökumenischen Jahres, eines Auslandsstudiums oder vergleichbare Aktivitäten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer.

§ 8

Auswahlseminar

(1) In einem Auswahlseminar beurteilt eine Auswahlkommission (§ 10) die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Punktvergabe nach folgenden Maßstäben:

- | | |
|-----------------|---|
| 7 bis 9 Punkte: | Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird besonders empfohlen. |
| 4 bis 6 Punkte: | Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird empfohlen. |
| 1 bis 3 Punkte: | Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird mit Einschränkung empfohlen. |

(2) Im Verlauf des Auswahlseminars werden ein Kurzvortrag, ein Gruppengespräch und ein Einzelgespräch durchgeführt, bei denen aufgrund der methodischen Differenzierung die unterschiedlichen inhaltlichen Zielvorgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten zur Geltung kommen können.

(3) Die Beurteilung nach Absatz 1 erfolgt aufgrund folgender Beobachtungsschwerpunkte:

- Überzeugende Vertretung der eigenen Position,
- Sprach-, Argumentations- und Dialogverhalten,
- Team-, Kooperations- und Integrationsverhalten,
- Belastbarkeit und Situationsbewältigung,
- Konfliktverhalten und Problemlösungsfähigkeit,
- Selbstreflexion.

(4) „Das Auswahlseminar findet an vom Landeskirchenamt festgesetzten Terminen in Gruppen aus den Bewerbungen eines Examensdurchgangs statt. „In Ausnahmefällen können für einzelne Bewerberinnen und Bewerber Sondertermine festgesetzt werden.

(5) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 9

Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens

(1) Die Gesamtpunktzahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber ergibt sich aus der Summe der drei erzielten Punktzahlen nach §§ 6 bis 8.

(2) Mit der jeweiligen Gesamtpunktzahl wird eine Gesamtliste des jeweiligen Prüfungsdurchgangs aller Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in die Bewerbungsliste erstellt. „Aufgrund der Reihenfolge nach den Gesamtpunktzahlen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber stellt das Landeskirchenamt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 fest, wer in die Bewerbungsliste aufgenommen wird.

(3) Ergibt sich eine Punktgleichheit, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber mit dem besseren

Gesamtnotendurchschnitt bei der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt.

(4) Ergeben sich nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 für zwei oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

§ 10 Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung der Auswahlseminare (§ 8) beruft das Landeskirchenamt für jeden Examenzdurchgang eine Auswahlkommission mit jeweils vier Mitgliedern und zwei Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Zusätzlich nimmt eine unabhängige Beobachterin oder ein unabhängiger Beobachter als beratendes Mitglied an den Auswahlgesprächen teil. Sie oder er wird vom Landeskirchenamt berufen.

(3) Wenn ein Mitglied der Auswahlkommission gegenüber einer Bewerberin oder einem Bewerber persönlich befangen ist oder sich für befangen erklärt, nimmt es nicht an dem entsprechenden Auswahlseminar teil, sondern eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 10 Abs. 1.

(4) Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind zur Verschwiegenheit über das Auswahlseminar und dessen Ergebnis verpflichtet.

§ 11 Verfahren zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem bestimmten Einstellungstermin erfolgt auf Antrag entsprechend der Reihenfolge in der Bewerbungsliste durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag einem späteren Einstellungstermin als dem Termin, der sich aus der Bewerbungsliste ergibt, zuordnen.

§ 12 Fortschreibung der Bewerbungsliste

(1) Die bestehende Bewerbungsliste wird mit den vorgesehenen Einstellungsterminen bestätigt. Soweit für einzelne Einstellungstermine auf der Bewerbungsliste noch Plätze frei sind oder frei werden, werden diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 bis 4 vergeben.

(2) Für Änderungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 11 Abs. 2 der Verordnung entsprechend.

(3) Die nach der Verordnung vom 18. Februar 1999 für die Aufnahmen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beim Landeskirchenamt geführten Examenzdurchgangslisten und Sonderlisten werden aufgehoben.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 74) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 13. April 2000 (KABl. 2000 S. 75) außer Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Friedrich Kleingünther
Az.: C 03-50/01

Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV –

Vom 16. Januar 2003

Auf Grund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst

(1) In jedem Kalenderjahr stellt das Landeskirchenamt bis zu zwanzig Theologinnen und Theologen in den pfarramtlichen Probedienst ein. Die Einstellung erfolgt auf Antrag durch Berufung zur Pfarrerin zur Anstellung oder zum Pfarrer zur Anstellung.

(2) Einstellungstermin ist in der Regel der 1. März. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt einzelne Einstellungen auch zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen.

(3) Ein Anspruch auf Einstellung in den Probedienst besteht nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind und eine Einstellungs-zusage nach dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2 Zusage oder Ablehnung der Einstellung in den Probedienst

(1) Theologinnen und Theologen, die sich nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung um die Einstellung in den Probedienst bewerben, erhalten nach Teilnahme an einem Einstellungsgespräch (§ 3) schriftlich eine Zusage oder eine Ablehnung der Einstellung in den Probedienst. Über die Zusage oder die Ablehnung entscheidet das Landeskirchenamt auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission (§ 3 Abs. 3) nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Zusage begründet keinen Anspruch auf Einstellung zum

nächsten Einstellungstermin. 4Der voraussichtliche Termin der tatsächlichen Einstellung wird den Betroffenen so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt.

(2) 1Die Zusage erlischt nach drei Jahren seit ihrem Zugang, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis dahin die Einstellung in den Probendienst zum jeweils nächsten Einstellungstermin nicht beantragt hat. 2Sie erlischt ferner, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die auf ihren oder seinen Antrag bewilligte Einstellung in den Probendienst zu dem vom Landeskirchenamt bestimmten Zeitpunkt ablehnt. 3Das Landeskirchenamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine von Satz 1 oder 2 abweichende Regelung treffen.

§ 3

Einstellungsgespräch

(1) 1Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Probendienst erfüllen, nehmen an einem Einstellungsgespräch teil. 2Das Einstellungsgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Probendienst geeignet erscheint.

(2) In dem Einstellungsgespräch wird die Gesamtpersönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Eignung für den pfarramtlichen Dienst beurteilt.

(3) 1Das Einstellungsgespräch wird vom Landeskirchenamt jeweils nach Abschluss der Zweiten Theologischen Prüfung durchgeführt. 2Zur Durchführung des Einstellungsgesprächs beruft das Landeskirchenamt eine Kommission. 3Ihr gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dezernentin oder der Dezernent des Landeskirchenamtes, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig ist, und als weitere Mitglieder in der Regel eine Superintendentin oder ein Superintendent und eine zum Presbyteramt befähigte Person an. 4Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Kommission macht dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Einstellungsgespräche einen Vorschlag für die Erteilung der Einstellungszusagen.

§ 4

Einstellung

(1) 1Der konkrete Termin für die Einstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den Probendienst wird vom Landeskirchenamt auf deren Antrag hin festgelegt. 2Antragsberechtigt ist, wer eine verbindliche Zusage nach § 2 besitzt. 3Der Antrag muss spätestens vier Monate vor dem angestrebten Einstellungstermin (§ 1 Abs. 2 Satz 2) beim Landeskirchenamt eingegangen sein.

(2) 1Liegt die Zahl der Anträge für einen Einstellungstermin über zwanzig (§ 1 Abs. 2 Satz 1), so erfolgt die Einstellung nach der zeitlichen Reihenfolge der Prüfungsdurchgänge, zu denen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben. 2Innerhalb eines Prüfungsdurchgangs werden die Älteren vor den Jüngeren berücksich-

tigt. 3Ergeben sich danach für mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller die gleichen Ergebnisse, so entscheidet das Los.

§ 5

Übergangsbestimmung

(1) 1Zum Bewerbungsverfahren zugelassen sind bis auf weiteres nur Theologinnen und Theologen, die ihre Zweite Theologische Prüfung als Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt haben. 2Ausnahmsweise können im Einzelfall mit Genehmigung der Kirchenleitung auch Theologinnen und Theologen, die nicht Vikarinnen oder Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen waren, zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zugelassen werden.

(2) 1Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der Begrenzung des Zugangs zum Probendienst nach §§ 2 f. der Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst vom 29. März 2001 (KABl. 2001 S. 86) unbeschadet der Frage der persönlichen Eignung eine Absage erhalten haben, können, soweit vom Landeskirchenamt kein besonderes Einstellungsgespräch bei dieser Personengruppe festgelegt wird, am nächsten allgemeinen Einstellungsgespräch nach § 3 teilnehmen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probendienst vom 29. März 2001 (KABl. 2001 S. 86) außer Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: C 03-61

Verordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO)

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999, zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Novem-

ber 2002, in Verbindung mit § 26 Satz 2 der Verwaltungsordnung vom 26. April 2001 (KABl. S. 137) verordnet die Kirchenleitung:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.
- (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:
- die Taufe,
 - die Konfirmation,
 - die Trauung,
 - die Bestattung,
 - die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.
- (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

- (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.
- (2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder von dem zuständigen Kirchenbuchführer geführt (kirchenbuchführende Stelle). Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden. Die Kirchenbücher und Verzeichnisse der einzelnen Kirchengemeinden sind getrennt zu führen.
- (2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist
- die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer,
 - eine vom Leitungsorgan bestellte Person.
- Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.
- (3) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder von dem zuständigen Kirchenbuchführer (Absatz 2, Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4

Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Bestattungen sind in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.
- (2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen. Ist die Bestattung nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogen worden, ist sie in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in der sie vollzogen worden ist, ohne Nummer einzutragen.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat; Bestattungen werden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 mit Nummer eingetragen.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 6

Form der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen.
- (2) Die Kirchenbücher sind zunächst nach amtlichem Muster in Loseblattform zu führen. Sie sind über die vorgesehenen Programmfunktionen des mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zugelassenen EDV-gestützten Verfahrens zu erstellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 14 Abs. 2) einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

§ 11

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss

des Jahrgangs. 3Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt Zweitüberlieferungen zu schaffen, die im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt werden.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12

Angaben für das Taufbuch

- (1) In das Taufbuch sind einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
 - b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die Anschrift der Eltern,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
 - e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - f) Angaben über die Patinnen und Paten, Taufzeuginnen und Taufzeugen:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
 - g) Taufspruch,
 - h) Pfarrerin oder Pfarrer,
 - i) in der Spalte »Bemerkungen« u. a.:
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen.
- (2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. e und f.

§ 13

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name der oder des Taufenden und der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14

Annahme als Kind (Adoption)

- (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.
- (2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht

bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. 2Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

B. Konfirmationsbuch

§ 15

Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) Pfarrerin oder Pfarrer.

C. Traubuch

§ 16

Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch,
- i) Pfarrerin oder Pfarrer,
- j) Familienstand vor der Eheschließung,
- k) in die Spalte »Bemerkungen« u.a.:
 1. Hinweis auf Dispens,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

(2) Das Doppel der Bescheinigung über eine gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird als Anlage zum Traubuch genommen.

D. Bestattungsbuch

§ 17

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,

- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Bibeltext der Ansprache,
- j) Pfarrerin oder Pfarrer.

§ 18

Eintragung in besonderen Fällen

- (1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt Folgendes: Werden Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte »Bemerkungen« mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrerin oder Pfarrer nachgetragen.
- (2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch

§ 19

Angaben für das Aufnahmebuch

- (1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.
- (2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
 - e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
 - f) frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
 - g) Ort und Tag der Aufnahme.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- (1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Tag der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
 - f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

IV. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

§ 21

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (s. § 24) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden.
- (3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22

Bescheinigungen

- (1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.
- (2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.
- (3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.
- (4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.
- (5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.
- (6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 23

Abschriften

- (1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) 1Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. 2Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) 1Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln. 2Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. 3Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde . . . , Jahrgang . . . , Monat . . . , Seite . . . , Nummer . . . übereinstimmt.«

§ 24 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), an ihre Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) 1Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. 2Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 25 Auskünfte

1Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. 2Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 26 Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

1Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. 2Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. 3Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 10. Dezember 1969 (KABl. 1970 S. 17) außer Kraft.

Bielefeld, 12. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Damke

Satzung der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving

Die Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Segenskirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) NORD (Gemeindehaus Kemminghausen)
- b) SÜD (Ev. Kirche Eving)
- c) WEST (Ev. Kirche Lindenhurst)

(2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den Gemeindebezirken jeweils sechs.

§ 2**Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(4) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. Sind diese verhindert, führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister den Vorsitz.

§ 3**Fachausschüsse**

(1) Für die Arbeit und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen richtet das Presbyterium folgende Fachausschüsse ein:

- a) Geschäftsführender Ausschuss, Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Personal,
- b) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- c) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Fachausschuss für Gemeindeaufbau und -entwicklung.

(2) Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin und eines Presbyters haben, berufen werden.

Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz der Fachausschüsse werden durch die Satzung bestimmt.

§ 4**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Die Protokolle der Fachausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium berichten die Fachausschüsse regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) In begründeten Einzelfällen kann das Presbyterium eine Entscheidung an sich ziehen.

(3) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Regelungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung des Presbyteriums sinngemäß.

(4) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 5**Geschäftsführender Ausschuss
Fachausschuss für Finanzen,
Liegenschaften und Personal**

(1) Der Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Personal ist zugleich geschäftsführender Ausschuss des Presbyteriums. Er wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet.

(2) Ihm gehören an:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Vorgängerin oder der Vorgänger im Vorsitz des Presbyteriums,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- zwei Presbyterinnen oder Presbyter.

Alle Gemeindebezirke sind im geschäftsführenden Ausschuss angemessen zu vertreten.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss berät

- a) die Veränderung der Satzung,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse,
- c) die Erstellung von Kostendeckungsplänen,
- d) die Aufstellung von Dienstanweisungen, soweit nicht andere Ausschüsse dafür zuständig sind,
- e) die Grundsätze der Benutzung gemeindlicher Räume für außergemeindliche Zwecke
- f) die Koordinierung der Ausschüsse.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet über:

- a) Ausgaben der Gemeinde im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe (allgemeine Ausgaben bis zu 1.000,- Euro, Baumaßnahmen bis zu 2.500,-

Euro), soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

- b) Alle Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-KF und des MTArb-KF jeweils im Rahmen des Stellenplanes, soweit sie nicht in die Kompetenz eines Fachausschusses fallen.

Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere derjenigen mit Leitungsverantwortung in ihren Arbeitsbereichen, bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten.

- c) Regelung von Vertretungsfragen auch über die Vergütungsgruppe VI b BAT-KF hinaus.
 d) Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe.
 e) Genehmigung bei Überschreitung von Haushaltsansätzen bis zu 1.000,- Euro pro Maßnahme.
 f) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse.

(5) Dem geschäftsführenden Ausschuss wird die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen.

(6) Über den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der für die Jugendarbeit zuständig ist,
- 4 Presbyterinnen oder Presbytern aus möglichst jedem Gemeindebezirk,
- 3 ehrenamtlich Mitarbeitenden aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten der Kirchengemeinde,
- bis zu 3 ehrenamtlich Mitarbeitenden aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (beratend),
- einer oder einem hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendkontaktstelle des Kirchenkreises (beratend).

(2) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät über:

- a) die Fragen der Konzeption und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde,
 b) die Haushaltsplanung für diesen Arbeitsbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Jugendarbeit,
 c) die Raumbedarfsplanung,
 d) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitenden, die in die Entscheidungsvollmacht des Presbyteriums fallen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Planung und Durchführung von Aktivitäten im Rahmen der beschlossenen Konzeption,
 b) die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel,
 c) alle Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Zuständigkeitsbereiches, soweit sie nicht in die Entscheidungsbefugnis des Presbyteriums fallen (§ 5.4.b der Satzung).

§ 7

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- den für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern,
- 4 Presbyterinnen oder Presbytern,
- den Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen,
- einer Elternvertreterin oder einem Elternvertreter aus jeder Einrichtung.

(2) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder berät über:

- a) die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Tageseinrichtungen ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der gesetzlichen Bestimmungen,
 b) die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für bauliche Veränderungen,
 c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeit der Tageseinrichtungen,
 d) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitenden, die in die Entscheidungsvollmacht des Presbyteriums fallen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) alle Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung der beschlossenen Konzeption ergeben,
 b) die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel,
 c) alle Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Zuständigkeitsbereiches, soweit sie nicht in die Entscheidungsbefugnis des Presbyteriums fallen (§ 5.4.b der Satzung).

§ 8

Fachausschuss für Gemeindeaufbau und -entwicklung

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinde,
- 4 Presbyterinnen oder Presbytern,
- zwei sachkundigen Mitgliedern,
- zwei ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(2) Der Fachausschuss für Gemeindeaufbau und -entwicklung berät über:

- a) grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeentwicklung,

- b) theologische Fragen, die für die Arbeit der Kirchengemeinde wichtig sind (Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchlicher Unterricht . . .),
 - c) Stellungnahmen zu landeskirchlichen Vorlagen,
 - d) alle Fragen, die ihm das Presbyterium zur Beratung vorlegt,
 - e) Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirchengemeinde.
- (3) Das Presbyterium hat die Pflicht, sich mit Stellungnahmen des Fachausschusses beschlussmäßig zu beschäftigen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 12. September 2002

Der Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving

(L. S.) Schade Homann Erben Steffen

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving wird in Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving vom 12. September 2002 (Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde berücksichtigt)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 46605/Dortmund-Eving 9

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 77, 73, 74 und 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzbestimmungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

Der oder die Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Das Presbyterium überträgt einem gewählten Mitglied das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

Das Presbyterium bestellt für jeden Gemeindebezirk eines seiner gewählten Mitglieder zur Baukirchmeisterin oder zum Baukirchmeister.

Das Presbyterium kann einzelnen gewählten Mitgliedern die besondere Verantwortung für ein oder mehrere Kirchengebäude oder andere Aufgaben übertragen.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium in der ersten Sitzung nach dem Abschluss einer Presbyteriumswahl Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse.

(6) Für die Arbeit der Ausschüsse kann das Presbyterium allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

§ 2

Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) Otterheide,
- b) Johannes-Busch-Haus,
- c) Wichern-Haus,
- d) Lutherhaus,
- e) Innenstadt.

(2) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den Pfarrbezirken jeweils vier.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums sowie bis zu vier im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und der beratenden Ausschüsse und für erforderlichen Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(5) Die Bezirksausschüsse beraten

- a) bei der Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Herford-Mitte im Sinne von Artikel 7–10, 56 und 57 der Kirchenordnung,
- b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, bei der Erstellung von Dienstabweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,
- c) bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von Gebäuden innerhalb des Gemeindebezirkes,
- d) im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindeglieder im Gemeindebezirk erforderlichen Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- e) die Durchführung von Sondergottesdiensten und besonderen Veranstaltungen.

(6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit und ihre Durchführung auf Bezirksebene,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk veranschlagten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel und die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- c) Richtlinien zur Nutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk,
- d) die Zweckbestimmung der durch Sammlungen, Kollekten und Spenden für diakonische Bereiche des Bezirkes eingegangenen Geldbeträge,
- e) Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter entsprechende Beihilfen an natürliche Personen bis zu einer vom Bezirksausschuss festgesetzten Höhe geben.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der

oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(9) Die Bezirksausschüsse sollen zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Bezirksgemeindegliederbeirat berufen.

§ 3

Fachbereiche und Fachausschüsse

(1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Finanzen,
- b) Fachausschuss für Bau- und Grundstückswesen,
- c) Kuratorium Offene Kirche St. Johannis.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Fachausschüsse bis zu fünfzehn Mitglieder. Aus jedem Pfarrbezirk werden bis zu zwei Mitglieder des Presbyteriums in jeden Fachausschuss berufen. Es können ferner insgesamt bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, vom Presbyterium berufen werden.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitz der einzelnen Fachausschüsse muss bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Finanzen berät über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse,

- b) alle Angelegenheiten, bei denen finanzielle Verpflichtungen auf Dauer entstehen,
 - c) die Erstellung von Kostendeckungsplänen,
 - d) die Aufnahme von Darlehn,
 - e) Angelegenheiten der Finanzverwaltung und Rechnungslegung,
 - f) Prüfungsberichte über Kassenprüfungen sowie die Prüfung der Jahresrechnungen und Baurechnungen.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) Bewilligungen von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - c) Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - d) Genehmigungen bei Überschreitung von Haushaltsansätzen.
- (3) Dem Fachausschuss gehören von Amts wegen die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister an.

§ 5

Fachausschuss für Bau- und Grundstückswesen

- (1) Der Fachausschuss berät über:
- a) die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen,
 - b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach der Prioritätenliste,
 - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften,
 - d) Konsequenzen, die sich aus der jährlichen Begehung der Gebäude und Grundstücke ergeben,
 - e) Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie die Vergabe und Belastung von Erbbaurechten,
 - f) Grundsatzfragen der Vermietung und Verpachtung kirchlichen Grundeigentums.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe oder im Rahmen vom Presbyterium beschlossener Deckungspläne, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) die Notwendigkeit, bei größeren Bau- und Sanierungsmaßnahmen einen Architekten oder Bauingenieur hinzuzuziehen,
 - c) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse bei Information des Finanzausschusses.

- (3) Dem Fachausschuss für Bau- und Grundstückswesen gehören von Amts wegen die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Baukirchmeisterinnen und/oder Baukirchmeister sowie die Kirchenbeauftragten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung an.

§ 6

Kuratorium Offene Kirche St. Johannis

- (1) Für den Arbeitsbereich Offene Kirche St. Johannis wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- die oder der für den Arbeitsbereich zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
 - eine Presbyterin oder ein Presbyter aus jedem Bezirk,
 - ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Förderkreises,
 - sowie bis zu drei weitere Mitglieder. Dies sollen Vertreter der wichtigsten kirchlichen und kulturellen Institutionen in der Stadt Herford sein.
- (3) Das Kuratorium berät
- a) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Offene Kirche St. Johannis,
 - b) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen der Offenen Kirche St. Johannis zugeordnet sind, bei der Erstellung von Dienstanweisungen und bei der Durchführung des Dienstes,
 - c) bei Bau- und Finanzplanungen, bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von Gebäuden, die der Offenen Kirche St. Johannis zugeordnet sind,
 - d) im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Arbeit der Offenen Kirche St. Johannis erforderlichen Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
 - e) die Durchführung von Sondergottesdiensten und besonderen Veranstaltungen.
- (4) Das Kuratorium entscheidet über:
- a) die Schwerpunkte der Arbeit der Offenen Kirche St. Johannis und ihre Durchführung,
 - b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die Arbeit der Offenen Kirche St. Johannis veranschlagten Finanzmittel,
 - c) Richtlinien zur Nutzung der Gebäude, die der Offenen Kirche St. Johannis zugeordnet sind.

§ 7

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8**Verwaltung**

(1) Das Gemeindebüro erledigt die unmittelbar in der Kirchengemeinde durchzuführenden Verwaltungsarbeiten der Presbyteriums- und Ausschussvorsitzenden, der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters, der Baukirchmeisterinnen oder der Baukirchmeister und der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Herford führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie der sonstigen synodalen Beschlüsse.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

Herford, 27. September 2002

**Der Bevollmächtigtenausschuss der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte**

(L. S.) Reinmuth Bartling Meier

Genehmigung

Die Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte wird in Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 27. September 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Herford vom 7. November 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 40196/Herford-Mitte 9

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Menede**

Die Evangelische Kirchengemeinde Menede gibt sich zur Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachfolgende Satzung:

§ 1**Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde mit ihren Predigtstätten Deininghausen, Deusen und Menede liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverant-

wortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit, sowie die Beschlussfassungen über den Haushaltsplan, den Stellenplan und eventuelle Wirtschaftspläne.

Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium nach Maßgabe der §§ 2–7 dieser Satzung Fachausschüsse. Es kann im Einzelfall eine Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Es kann, soweit erforderlich, beratende Ausschüsse einrichten und Projekte durchführen.

§ 2**Fachausschüsse**

(1) Für folgende Fachbereiche werden Fachausschüsse gebildet:

- a) Finanzen,
- b) Personal,
- c) Bau- und Liegenschaften,
- d) Friedhof.

(2) Das Presbyterium beruft nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 Satz 2 KO. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie deren Stellvertretungen werden gleichfalls vom Presbyterium bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt vier Jahre und endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Fachausschüsse tagen bei Bedarf. Die Sitzung der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzenden sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und informieren bei Bedarf das Presbyterium über die Ausschussarbeit.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Die Niederschriften sind den Ausschussmitgliedern und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Die erforderlichen Verwaltungs- und Schreibearbeiten werden grundsätzlich durch die Fachausschüsse selbst erledigt. Zur Erledigung des Schriftwechsels mit außergemeindlichen Einrichtungen und/oder Personen können die Ressourcen des Gemeindebüros genutzt werden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsordnung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(5) Alle Fachausschüsse sollen eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rentamt und den entsprechenden Abteilungen der Verwaltung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (VKK) pflegen.

(6) Die Beratungen der Fachausschüsse sollen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen bzw. Beteiligten nach vorheriger Anhörung erfolgen. Geltende rechtliche Rahmenbedingungen sind zu beachten.

(7) Finanzielle Grundlage für die Arbeit der Fachausschüsse ist der geltende Haushaltsplan einschl. des Stellenplans und evtl. Wirtschaftspläne. Die jeweiligen Ansätze dürfen nicht überschritten werden. Maßnahmen, die die entsprechenden Mittelansätze überschreiten würden, sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Fachausschuss Finanzen

(1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und evtl. Wirtschaftspläne unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Übrigen Fachausschüsse und Gemeindegruppen,
- b) Steuerung und Kontrolle der Haushalts und der Finanzmaßnahmen,
- c) Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten bei Haushaltsüberschreitungen,
- d) Vermietung von Kirchen und Gemeindehäusern gemäß § 46 VwO.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) Rechnungsausführung und Kontierung,
- b) Nutzung von Gemeindehäusern für Veranstaltungen durch Dritte im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- c) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 € je Maßnahme.

(3) Dem Fachausschuss gehören an:

- die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- zwei weitere Presbyteriumsmitglieder.

§ 4

Fachausschuss Personal

(1) Der Fachausschuss berät den Fachausschuss Finanzen in Angelegenheiten des Stellenplanes.

Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde der Vergütungsgruppe Vb BAT-KF und höher.

(2) Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über

- a) die Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern der Kirchengemeinde bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-KF,

- b) Angelegenheiten der Eingruppierung und der Stellenbeschreibung,
 - c) Gewährung von Sonderurlaub, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen,
 - d) Ergreifen der erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahme im Rahmen der Dienstaufsicht,
 - e) Sicherstellen von Vertretungsregelungen und eines möglichst flexiblen Personaleinsatzes.
- (3) Dem Fachausschuss gehören an:
- drei Presbyteriumsmitglieder,
 - zwei sachkundige Gemeindemitglieder.

§ 5

Fachausschuss Bau- und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidung vor insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken (außer Kirchen und Gemeindehäusern),
- b) Bauunterhaltung aller gemeindeeigenen Gebäude (mit Ausnahme der Friedhofsgebäude) im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze,
- c) Bereitstellung des Mobiliars und der Einrichtungsgegenstände zur Nutzung der Räume für die Gemeindearbeit im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze.

(3) Der Fachausschuss führt regelmäßige Begehungen durch, veranlasst und überwacht die Durchführung der erforderlichen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Schönheitsreparaturen im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze oder der vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungspläne.

(4) Dem Fachausschuss gehören an:

- drei Presbyteriumsmitglieder,
- zwei sachkundige Gemeindemitglieder.

§ 6

Fachausschuss Friedhof

(1) Der Fachausschuss Friedhof ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkungen, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
- c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,

- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Bau- und Liegenschaften,
- e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den Friedhof,
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsordnung,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes,
- d) die Annahme von Legaten,
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben,
- f) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Der Fachausschuss führt regelmäßige Friedhofsbegehungen durch, veranlasst und überwacht die Durchführung der Beseitigung von Gefahrenquellen und der Maßnahmen zur Friedhofs- und Gebäudeunterhaltung.
- (5) Der Fachausschuss überwacht die Einhaltung des mit dem Friedhofsgärtner geschlossenen Werkvertrages und führt die Fachaufsicht über das Friedhofsbüro.
- (6) Dem Fachausschuss gehören an:
- drei Presbyteriumsmitglieder,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 7

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 12. September 2002

Der Bevollmächtigtenausschuss der Ev. Kirchengemeinde Mengede

(L. S.) Springer Heinrichs Junghans

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede wird in Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede vom 12. September 2002 und dem befürwortenden Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 39945/Mengede 9

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln

Präambel

Wir bekennen mit dem biblischen und reformatorischen Zeugnis, dass Jesus Christus allein Grund und Inhalt unseres Glaubens ist. Wir glauben, dass Jesus Christus seine Kirche aufbaut und erhält durch sein Wort und seinen Geist. Wir bekennen mit dem reformatorischen Zeugnis – insbesondere dem Heidelberger Katechismus – und der „Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934“, dass allein die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Quelle und Maßstab für Glaube, Lehre und Leben ist.

Auf diesem Grunde orientieren wir uns am Auftrag der Kirche Jesu Christi als einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

Unsere Kirchengemeinde soll der Ort sein, an dem die Rettung durch Gott in Wort und Tat verkündigt wird. Sie soll ein Raum der Geborgenheit und des Angenommenseins sein, in dem für alle Generationen Gemeinschaft und Zusammenhalt erfahrbar ist. Unsere Kirchengemeinde will offen und einladend sein.

Zur Ordnung und Regelung der Arbeit gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung

der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Gemeindebezirke

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in drei Gemeindebezirke. Die Grenzen dieser Gemeindebezirke ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den drei Gemeindebezirken insgesamt 18.

§ 3 Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Fachausschuss Kirchenmusik und Gottesdienst,
- Fachausschuss für Jugendarbeit,
- Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
- Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
- Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen über Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu entscheiden und im Übrigen die Entscheidungen des Presbyteriums durch den Entwurf von Beschlussvorlagen vorzubereiten.

(3) 1In die Fachausschüsse werden Mitglieder des Presbyteriums und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde durch das Presbyterium für vier Jahre berufen. 2Außerdem können sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. 3Die Zahl der Stellen der Mitglieder muss ungerade sein. 4Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Fachausschusses muss Mitglied des Presbyteriums sein mit Ausnahme des Fachausschusses für Kirchenmusik und Gottesdienst (s. § 5).

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) 1Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Sie tagen mindestens zweimal im Jahr. 3Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen.

(6) 1Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthalten. 2Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und die Information des Presbyteriums. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Presbyteriums werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Strukturausschuss,
- Ausschuss für Personalwesen.

(2) Die beratenden Ausschüsse beraten innerhalb der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Bereiche über Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereiten die Entscheidungen des Presbyteriums durch den Entwurf von Beschlussvorlagen vor.

§ 5 Fachausschuss für Kirchenmusik und Gottesdienst

(1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik und Gottesdienst begleitet und fördert das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben der Gemeinde.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer, mindestens ein Presbyteriumsmitglied aus jedem Pfarrbezirk, die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und berufene Vertreterinnen und Vertreter der Musikgruppen aus der Gemeinde.

(3) 1Der Ausschuss berät über grundsätzliche gottesdienstliche und liturgische Fragen. 2Er beschließt den Gottesdienst- und Festkalender eines Kirchenjahres sowie die Einsatzpläne der an den Gottesdiensten mitwirkenden Musik- und Gemeindegruppen.

§ 6 Fachausschuss für Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuss für Jugendarbeit konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit in den örtlich bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind die Jugendpresbyterinnen und Jugendpresbyter und die Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(3) Die Arbeit des Ausschusses erfolgt in enger Kooperation mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Synodal-Jugendpfarrerin oder dem Synodal-Jugendpfarrer.

(4) Der Ausschuss wird unterstützt durch einen Jugendbeirat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendgruppen und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Jugendbeirat dient der Information, der Vernetzung sowie der Beratung des Fachausschusses.

(5) Der Ausschuss beschließt den Einzelplan Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 7

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder berät über sämtliche Angelegenheiten der gemeindlichen Tageseinrichtungen.

(2) Mitglieder des Fachausschusses sind die für die Tageseinrichtungen zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, mindestens fünf Presbyterinnen und Presbyter und die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über sämtliche Personalangelegenheiten der gemeindlichen Tageseinrichtungen, ausgenommen die Einstellungen von Leiterinnen und Leitern einer Einrichtung.

§ 8

Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist zuständig für die Finanzplanung der Gemeinde und alle mit der Verwaltung ihrer Liegenschaften zusammenhängenden Fragen.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister, die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und mindestens drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

(3) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietungen, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- Überprüfung aller Mieten und Pachten,
- Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 9

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten ist zuständig für die gesamte Bauplanung der Gemeinde, die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde sowie die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und mindestens drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

(3) Der Ausschuss beschließt die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Bautitels des Haushaltsplanes bzw. im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen sowie die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben findet eine jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes statt. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

§ 10

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkungen, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
- c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
- e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den Friedhof,
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsordnung,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,- € Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes,

- d) die Annahme von Legaten,
 e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben,
 f) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.
- (4) 1Der Ausschuss beschließt über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von bis zu 10 % des Haushaltsvolumens des Friedhofs oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes. 2Die oder der Ausschussvorsitzende kann darüber hinaus im Rahmen des Einzelplanes Friedhof über Anschaffungen im Wert bis zu 5.000,- € je Maßnahme alleine entscheiden.
- (5) 1Mitglieder des Ausschusses sind mindestens fünf Mitglieder des Presbyteriums. 2Die oder der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Kommune in Friedhofsangelegenheiten.

§ 11

Strukturausschuss

- (1) Der Strukturausschuss berät und entwickelt die Strukturen der kirchengemeindlichen Arbeit.
 (2) Mitglieder des Ausschusses sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer, fünf Presbyteriumsmitglieder sowie die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 12

Ausschuss für Personalwesen

- (1) Der Ausschuss für Personalwesen sichtet und bearbeitet die monatlichen Zeiterfassungskarten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und leistet dem Presbyterium bei Bedarf Hilfestellung in Personalfragen.
 (2) Dem Ausschuss für Personalwesen gehören mindestens drei Presbyteriumsmitglieder an.

§ 13

Gemeindebeirat

- (1) Das Presbyterium beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat gemäß Art. 72 KO und den Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats vom 24. November 1976.

§ 14

Diakonie

Die Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln nimmt ihre diakonische Verantwortung in der Gemeinde und darüber hinaus u.a. dadurch wahr, dass sie Presbyteriumsmitglieder in die Kuratorien der Diakoniestation Westerkappeln und des Hauses der Diakonie in der Trägerschaft des Evangelischen Perthes-Werkes sowie in dessen Mitgliederversammlung und in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Tecklenburg e. V. entsendet.

§ 15

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Presbyterium, Fachausschüsse und beratende Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die

erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Westerkappeln, 20. Dezember 2002

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln

(L. S.) Holtgrave Wahlbrink Krämer

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln vom 7. Oktober 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 19. November 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 01238/Westerkappeln 9

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren über die regionale und fachliche Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren gibt sich aufgrund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren ist in 6 Pfarrbezirke gegliedert:

Pfarrbezirk I – Christuskirche; Pfarrbezirk II – Christuskirche; Pfarrbezirk III – Johanneskirche; Pfarrbezirk IV – Lukaskirche und Stephanuskirche; Pfarrbezirk V – Matthäuskirche; Pfarrbezirk VI – Markuskirche und Pauluskirche.

(2) Die Arbeit der Gemeinde wird in 6 Gemeindebezirken gestaltet: Pfarrbezirke I und II – Christuskirche (1); Pfarrbezirk III – Johanneskirche (2); Pfarrbezirk IV – Lukaskirche (3); Stephanuskirche (4); Pfarrbezirk V – Matthäuskirche (5); Pfarrbezirk VI – Markuskirche und Pauluskirche (6).

§ 2

Leitung der Gemeinde

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt gemäß Artikel 55 der Kirchenordnung beim Presbyterium; es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Die Aufgaben des Presbyteriums ergeben sich aus Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet das Presbyterium gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung in der gesamtgemeindlichen Leitung einen geschäftsführenden Ausschuss, in den Gemeindebezirken Bezirksausschüsse, in verschiedenen Fachbereichen Fachausschüsse und für Grundfragen in der Strukturierung der Aufgabefelder einen Strukturausschuss.

(3) Die Bildung der Ausschüsse sowie die Arbeitsweise des Presbyteriums und seiner Ausschüsse werden durch eine Geschäftsordnung und durch Ausführungsbestimmungen im Sinne der Kirchenordnung geregelt.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Presbyterin oder ein Presbyter.

§ 3

Die Ausschüsse der Kirchengemeinde

(1) Die vom Presbyterium gebildeten Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit selbstständig auf der Grundlage der theologischen Grundausrichtung der Gemeinde, des Stellenplanes, des Gebäudeplanes, des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Das Presbyterium kann im Einzelfall eine Entscheidung eines Ausschusses an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung. Sind die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse berührt, so sind diese in einer vom geschäftsführenden Ausschuss festzulegenden Verfahrensordnung zu beteiligen.

(4) Die Ausschüsse haben die Grundaufgabe, die gemeindliche Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern. Insbesondere sind sie zuständig für die

- a) inhaltliche Konzeption, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) personellen Angelegenheiten,
- c) räumlichen Angelegenheiten,
- d) finanziellen Angelegenheiten.

Die in a) bis d) genannte Zuständigkeit kann auf Vorschlag der Ausschüsse in vom Presbyterium zu bestätigende Arbeitskreise delegiert werden, die den sie konstituierenden Ausschüssen zuzuordnen sind.

(5) Die Ausschüsse halten Kontakte zu bezirks- und fachbereichsbezogenen Gremien und Gruppen auf allen kirchlichen und kommunalen Ebenen. Sie schlagen Delegierte für gemeindliche, synodale und kommunale Gremien vor.

(6) Das Presbyterium gibt den Ausschüssen in regelmäßiger Abfolge die Gelegenheit zu Aussprachen und Berichten.

(7) Die Besetzung der Bezirks- und Fachausschüsse erfolgt im Rahmen des Artikels 74 Absätze 2 und 3 der Kirchenordnung.

(8) Wenn nichts anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Den Vorsitz soll ein Mitglied des Presbyteriums führen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss sorgt in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen für die Erledigung der laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit in den Bezirks- und Fachausschüssen sowie im Strukturausschuss.

(2) Er trifft einstweilige Anordnungen gemäß Artikel 71 (3) der Kirchenordnung.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Verantwortung für die Arbeit im Gemeindebüro gemäß § 3 (4 a–d) wahr.

(4) Er entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse im Rahmen des genehmigten Stellenplanes über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bis BAT-KF V c.

(5) Mitglieder des Ausschusses sind: Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, ihre oder seine Stellvertretung, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Personalwesen, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen.

(6) Den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 5

Bezirksausschüsse

(1) In jedem Gemeindebezirk nach § 1 (2) wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Bezirksausschüsse haben die allgemeinen Aufgaben nach § 3 (4) insbesondere in folgenden Angelegenheiten ihres Bezirkes zu verantworten:

- a) Gestaltung der Gemeindearbeit in den Bereichen Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Diakonie, Familienarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, Kirchlicher Unterricht, Erwachsenenbildung,

- b) Pflege der ökumenischen Kontakte sowie die Fortführung des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
 - c) Verantwortung für die Arbeit in den Pfarrbüros, für die Arbeit der Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte und für den kirchenmusikalischen Dienst,
 - d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Besetzung der Fachausschüsse,
 - e) Ausübung des Hausrechts in den kirchlichen Gebäuden,
 - f) Einberufung einer jährlichen Gemeindebezirksversammlung.
- (3) Mitglieder des Bezirksausschusses sind alle zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder können in die Bezirksausschüsse berufen werden.

§ 6

Fachausschüsse

- (1) Für die Entwicklung der Möglichkeiten kirchlicher Arbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- Fachausschuss für Theologie und Gemeinde,
 - Fachausschuss für Personalwesen,
 - Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften,
 - für Finanzen.
- (2) Für die Förderung und Leitung der kirchlichen Arbeit in einzelnen Schwerpunktbereichen werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Fachausschuss für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Fachausschuss für diakonische Arbeit,
 - Fachausschuss für Seniorenarbeit,
 - Fachausschuss für Kirchenmusik,
 - Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.
- (3) Die Fachausschüsse erfüllen die allgemeinen Aufgaben nach § 3 (4) in ihren Fachbereichen.

§ 7

Fachausschuss für Theologie und Gemeinde

- (1) Der Fachausschuss für Theologie und Gemeinde hat die Aufgabe, die theologische Einsicht in den Zusammenhang zwischen dem Inhalt der christlichen Botschaft, dessen Verkündigung und der Gestalt des Gemeindelebens immer neu zu reflektieren und wach zu halten. Der Ausschuss konzipiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinde in folgenden Arbeitsbereichen:
- a) Gottesdienst, Katechetik, Mission, Ökumenischer Dialog,

- b) Kultur und Bildung,
 - c) Wirtschaft, Politik, Umwelt (Weltverantwortung).
- (2) Dem Ausschuss gehört mindestens je ein Mitglied aus den Pfarrbezirken sowie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.
- (3) Den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

§ 8

Fachausschuss für Personalwesen

- (1) Der Fachausschuss für Personalwesen ermittelt den Stellenbedarf nach Anhörung der Fach- und Bezirksausschüsse, bereitet jährlich den Stellenplan der Kirchengemeinde vor und meldet den Haushaltsbedarf beim Fachausschuss für Finanzen an. Er berät die Bezirke und die Fachbereiche in allen Angelegenheiten der Personalführung.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die mittel- und langfristige Personalplanung.
- (3) Dem Ausschuss gehören an je ein Mitglied aus den Pfarrbezirken sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Personalwesen und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.
- (4) Den Vorsitz führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Personalwesen.

§ 9

Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften

- (1) Dem Ausschuss für Bauten und Liegenschaften obliegt die gesamte Bauplanung der Gemeinde.
- (2) Der Ausschuss meldet den Haushaltsbedarf beim Finanzausschuss an.
- (3) Dem Ausschuss gehören je ein stimmberechtigtes Mitglied aus den Pfarrbezirken an sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Sachkundige Gemeindeglieder werden nach Bedarf zur Beratung hinzugezogen.
- (4) Den Vorsitz führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften.

§ 10

Fachausschuss für Finanzen

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen ermittelt nach Anhörung der Fach- und Bezirksausschüsse den Finanzbedarf der Gemeinde, bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht die Haushaltslage und stellt die Haushaltsrechnung fest.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für die mittel- und langfristige Finanzplanung.
- (3) Dem Ausschuss gehören je ein stimmberechtigtes Mitglied aus den Pfarrbezirken an sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.
- (4) Den Vorsitz führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen.

§ 11**Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den örtlich bestehenden Einrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören aus jedem Pfarrbezirk bis zu zwei Gemeindeglieder an. Außerdem wird eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den Ausschuss berufen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen sollen Berücksichtigung finden.

§ 12**Fachausschuss für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder konzipiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit in allen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder. Er berät bei Neuplanungen.

(2) Der Ausschuss nimmt die Trägerverantwortung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren für alle Tageseinrichtungen für Kinder wahr.

(3) Dem Ausschuss gehören für jede Einrichtung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bezirk, bis zu drei Leiterinnen oder Leiter und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.

§ 13**Fachausschuss für Seniorenarbeit**

(1) Der Fachausschuss für Seniorenarbeit fördert den diakonischen Auftrag von Seniorenarbeit in Kirche und Gesellschaft und nimmt deren Problemfelder wahr.

(2) Der Ausschuss konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Senioren in den örtlich bestehenden Einrichtungen.

(3) Dem Fachausschuss gehören aus jedem Pfarrbezirk bis zu zwei Mitglieder an und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.

§ 14**Fachausschuss für diakonische Arbeit**

(1) Der Fachausschuss für diakonische Arbeit fördert das diakonische Handeln der Gemeinde gemäß dem diakonischen Grundauftrag der Kirche.

(2) Der Ausschuss nimmt Problemfelder mit diakonischem Handlungsbedarf wahr und konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit in den diakonischen Handlungsfeldern.

(3) Der Ausschuss empfiehlt insbesondere die Verwendung der für diakonische Zwecke bestimmten Erträge aus Sammlungen, Zuwendungen und Spenden. Er entscheidet über die Verwendung der vom Presbyterium für diakonische Aufgaben freigegebenen Finanzmittel. Er nimmt Dringlichkeitskompetenz bei Notmaßnahmen wahr.

(4) Dem Fachausschuss gehören aus jedem Pfarrbezirk bis zu zwei Mitglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.

§ 15**Fachausschuss für Kirchenmusik**

(1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik konzipiert, koordiniert und unterstützt die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss verantwortet insbesondere die gesamtgemeindliche Arbeit der hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder des hauptamtlichen Kirchenmusikers.

(3) Dem Fachausschuss gehören an: Zwei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, die vom Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vorgeschlagen werden, sechs Mitglieder aus den Pfarrbezirken I und II, je ein Mitglied aus jedem weiteren Pfarrbezirk, die vom jeweiligen Bezirksausschuss vorgeschlagen werden und die hauptamtliche Kirchenmusikerin oder der hauptamtliche Kirchenmusiker.

§ 16**Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.

(2) Dem Friedhofsausschuss gehören die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften, eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und weitere vier Mitglieder an.

§ 17**Strukturausschuss**

(1) Der Strukturausschuss berät und entwickelt in allen die Strukturen der kirchengemeindlichen Arbeit betreffenden Fragen Beschlussvorschläge für das Presbyterium.

(2) Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere Fragen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Ausführungsbestimmungen.

(3) Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister und die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber an.

(4) Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ibbenbüren, 12. Dezember 2002

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren**

(Siegel) Manteuffel Freese Heemann

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 12. Dezember 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 16. September 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 52168/Ibbenbüren 9

Satzung der Johannis-Stiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten –

Das Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Witten hat durch Beschluss vom 18. November 2002 die Johannis-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 15.000,- € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Johannis-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Witten.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kindergartenarbeit,
- die Förderung der Altenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Förderung der Kirchenmusik.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 15.000,- €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000,- € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Davon ist mindestens eines Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberin der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Witten. Mindestens ein weiteres Mitglied muss, höchstens drei weitere Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde in den Stiftungsrat ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Beim Ausscheiden aus dem Presbyterium erlischt auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Hattingen-Witten übertragen);
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;

d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderungen der Satzung – nach Anhörung des Stiftungsrates,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde,

die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Witten, 18. November 2002

Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Witten

(L. S.) Neserke Hassenpflug Beste

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten vom 18. November 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 01633/Witten-Johannis 9

Satzung für die Agape-Stiftung (aus dem Nachlass Dieter Ernstmeier), – kirchlich-diakonische Gemeinschafts- stiftung für die ev.-reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford –

Das Presbyterium der ev.-reformierten Kirchengemeinde Herford-Petri hat durch Beschluss vom 30. September 2002 die Agape-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 75.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchlich-diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Agape-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die ev.-reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herford.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit der ev.-reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung Obdachloser,
- die Unterstützung des „Herforder Mittagstisch e.V. Eine Initiative der ev.-reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford“,
- die Unterstützung von Menschen in Armutslagen¹.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 75.000 €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

¹ Definition: Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2001.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000,- € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie sollen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Herford bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die ev.-reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat, die den in § 2 genannten Zwecke möglichst nahe kommt.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 20. Dezember 2002

**Presbyterium der ev.-ref.
Petri-Kirchengemeinde Herford**

(L. S.) Borchard Büter Fromme Wollbrink
Galling Hagemeier Niermeier Kötter

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der ev.-ref. Petri-Kirchengemeinde Herford vom 30. September 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Januar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 01231/Herford-Petri 9

**Satzung
für die Kirchliche
Gemeinschaftsstiftung
für denkmalwerte Kirchen im
Kirchenkreis Tecklenburg**

Präambel

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat durch Beschluss vom 2. Dezember 2002 die kirchliche Gemeinschaftsstiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Unter-

stützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen im Kirchenkreis Tecklenburg. Als finanziellen Grundstock hat die Gemeinschaft der Gemeinden ein Stiftungskapital in Höhe von 100.000,- € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Gemeinschaftsstiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Natürliche und juristische Personen, die sich weitblickend und vorausschauend an der Errichtung und Entwicklung dieser Stiftung beteiligen und die zu „Botschafterinnen und Botschaftern“ für unsere Kirchen als Orte der Verkündigung des Evangeliums werden möchten, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Kirchenkreis Tecklenburg“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für den Kirchenkreis Tecklenburg.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lengerich.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Kirchenkreises Tecklenburg.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten evangelischen Kirchen im Kirchenkreis Tecklenburg.

Im Kirchenkreis Tecklenburg gibt es folgende denkmalwerte Kirchen:

Brochterbeck, Dorfkirche	Hörstel, Friedenskirche
Ibbenbüren, Christuskirche	Ibbenbüren, Johanneskirche
Kattenvenne, Dorfkirche	Ladbergen, Dorfkirche
Ledde, Dorfkirche	Leeden, Stiftskirche
Lengerich, Stadtkirche	Lengerich-Hohne, Kirche
Lienen, Dorfkirche	Lotte, Dorfkirche
Mettingen, Dorfkirche	Recke, Dorfkirche
Rheine, Jakobikirche	Rheine, Johanneskirche
Schale, Dorfkirche	Tecklenburg, Stadtkirche
Wersen, Dorfkirche	Westerkappeln, Stadtkirche
Wettringen, Kirche.	

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000,- €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Tecklenburg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Aufgabenerfüllung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode gewählt werden. Min-

destens ein Mitglied muss dem Kreissynodalvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Erlass von Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke,
- d) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- e) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- f) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Vorlage an Kreissynodalvorstand und Kreissynode,
- g) jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg wahrgenommen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Stiftungsvorstandes,
- b) die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes,
- c) der Beschluss über den vom Stiftungsvorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- d) die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Stiftung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.

(4) Entscheidungen des Stiftungsvorstandes kann der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Tecklenburg und der Stiftungsvorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Jahresabrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung des Kirchenkreises Tecklenburg.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Bestätigung durch die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Tecklenburg zugute kommen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Der Auflösungsbeschluss der Kreissynode bedarf der Mehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Tecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich/Westf., 2. Dezember 2002

Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg

(L. S.) Schneider Lohmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 2. Dezember 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 00742/Tecklenburg X

Satzung für die Funcke-Huffelmann-Stiftung

§ 1

Die Eheleute Fabrikbesitzer Carl Gottfried Funcke und Anna Luise geb. Huffelmann zu Wittbräucke, Gemeinde Herdecke, haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 11. Februar 1917 die Größere evang. (luth.) Kirchengemeinde zu Hagen zur Erbin ihres beiderseitigen Nachlasses mit der Auflage berufen, dass die Kirchengemeinde aus dem ihr anfallenden Nachlass eine Stiftung zur Förderung evangelischen kirchlichen Lebens mit dem Namen „Funcke-Huffelmann-Stiftung“ zu errichten habe. Das Preußische Staatsministerium hat der Kirchengemeinde durch Erlass vom 18. April 1922 – G. I Nr. 530 II – die Genehmigung zur Annahme der Erbschaft erteilt. Die frühere „Größere evang. (luth.) Kirchengemeinde“ änderte ihre Namen im Jahre 1956 in „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen“ (veröffentlicht im Kirch-

lichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen Nr. 4 v. 10. März 1956, S. 23). Diese „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen“ wurde ab 1. Januar 1962 in sechs neue Kirchengemeinden geteilt. (vgl. Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen Nr. 8 vom 23. Mai 1962 und den dazugehörigen Beschluss des Presbyteriums vom 27. September 1961). Danach fiel die „Funcke-Huffelmann-Stiftung“ auf Grund des § 7 des Testamentes der Erblasser vom 11. Februar 1917 der neu gebildeten Ev.-luth. Lukaskirchengemeinde Hagen zu. Rechtsnachfolgerin ist ab 1. Januar 2003 die Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen.

§ 2

Die Stiftung ist durch Beschluss des Presbyteriums der Größeren evang. (luth.) Kirchengemeinde Hagen vom 23. Mai 1922 bzw. durch Beschluss der größeren Gemeindevertretung vom 1. Juni 1922 errichtet. Sie ist eine unselbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen. Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und wird als deren Sondervermögen verwaltet.

§ 3

Nach den Bestimmungen des Testamentes soll das Stiftungsvermögen zur Förderung des evangelischen kirchlichen Lebens verwendet werden. Die Stiftung dient demgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 4

Die gesetzliche, insbesondere gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung liegt beim Presbyterium der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen. Die Verwaltung erfolgt nach einem vom Kuratorium zu beschließenden Haushaltsplan. Das Kuratorium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums und dem Kirchmeister/der Kirchmeisterin der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und einem/einer vom Presbyterium zu berufenden Pfarrer/Pfarrerinnen einer Kirchengemeinde, die aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen entstanden ist, oder einem anderen Gemeindeglied einer dieser Kirchengemeinden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat. Das zu berufende Mitglied übt sein Amt auf die Dauer von 4 Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 5

Der/die Vorsitzende des Kuratoriums ist der/die jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige Kirchmeister/die jeweilige Kirchmeisterin der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen.

§ 6

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einbe-

rufung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen. Der/die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen hat er/sie bis zum Zusammentritt des Kuratoriums einsteilen das Erforderliche anzuordnen.

§ 7

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden; es reicht aus, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Über die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 8

Die Verwaltung der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen führt die Kasse und sichert das Vermögen der Stiftung.

§ 9

Die Anträge über die Verwendung der Einkünfte des Stiftungsvermögens sind beim Kuratorium einzureichen. Die Entscheidung hierüber steht im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke dem Kuratorium zu.

§ 10

Alle Mittel der Stiftung sind für die kirchlichen Zwecke der Stiftung gebunden. Etwaige Vermögenserträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen und die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 11

Durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.

§ 12

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden nach Anhörung der Vorschläge des Kuratoriums vom Presbyterium der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen gefasst.

Der Wille der Stifter war für das Presbyterium und das Kuratorium der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hagen bei der Verwaltung des Vermögens stets maßgebend. Es soll auch in der Zukunft unbedingt beachtet werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung darf daher nur im Rahmen der im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO angegebenen Zwecke erfolgen.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, die es ausschließlich und unmittelbar für den

Zweck zu verwenden hat, der den im § 3 genannten Zwecken möglichst nahe kommt.

§ 14

Bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Presbyteriums der Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, vertritt der Bevollmächtigenausschuss der Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen die Funcke-Huffelmann-Stiftung in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Er wählt auch für den Rest seiner Amtsperiode einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte aus seiner Mitte und beruft den Pfarrer/die Pfarrerin einer aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen entstandenen Kirchengemeinde oder ein anderes Gemeindeglied einer dieser Kirchengemeinden, das das kirchliche Wahlrecht ausüben kann, in das Kuratorium.

§ 15

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der EKvW, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2003 in Kraft.

Hagen, 17. Juni 2002

Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Presbyterium

(L. S.) Szczukowski Söhnchen Halverscheid

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen vom 17. Juni 2002 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 28701/Hagen-Lukas 10

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„DGM-Stiftung für Kirche und Diakonie“

mit Sitz in Münster

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 19. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-67

Anerkennung

Die von der DGM Ev. Darlehens-Genossenschaft eG Münster, vertreten durch den Vorstand, mit Zustimmung der Ev. Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 11. November 2002 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

DGM-Stiftung für Kirche und Diakonie
mit Sitz in Münster

einschließlich der Stiftungssatzung vom 11. November 2002 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 29. November 2002

Bezirksregierung Münster

Dr. Jörg Twenhöven

Umgliederung der Gemeindeteile Heek und Schöppingen der Evangelischen Kirchengemeinden Borghorst-Horstmar und Gronau in die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus und den Ev. Kirchengemeinden Borghorst-Horstmar und Gronau, alle Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, werden im Bereich der Gemeindeteile Heek und Schöppingen neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Borghorst-Horstmar und Gronau, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (Gemeindeteile Heek und Schöppingen) wohnt, wird der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die neue Grenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus beginnt am Grenzpunkt Schöppingen/Legden/Darfeld. Dieser liegt an einer Weggabelung im Wald. Die Grenze verläuft von dort in Richtung Osten über Wälder und Wiesen entlang der Grundstücksgrenzen, vorbei am Wohnhaus Essingort Nr. 16 und überquert nach ca. 2,7 km die L 582, führt weiter entlang eines Grabens und Wallhecken und erreicht nach ca. 550 m die K 61. Die Grenze verläuft ca. 1,2 km in östlicher Richtung an der K 61 entlang, überquert die K 37 und verläuft weiter ca. 200 m nach Osten entlang einem kleinen Bach im Bereich Gleitendorf (Wassermühle). Sie verläuft weiter entlang des Baches in nordöstlicher Richtung und kreuzt nach ca. 1 km wieder die K 61. Von hier aus verläuft die Grenze entlang eines Weges in Richtung Osten an einem großen Doppelhaus und nach weiteren 250 m am Haus Rockel Nr. 55 vorbei; nach ca. 1.300 m erreicht die Grenze die Wegkreuzung Tinge Horstmarer Damm/K 36.

Hier beginnt die neue Grenze zwischen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus und der Evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar. Ca. 150 m verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der K 36, folgt dann einem Graben an Feldern entlang in nordöstlicher Richtung, stößt nach ca. 1.300 m auf die Eggeroder Straße und führt dann ca. 100 m entlang der Eggeroder Straße in Richtung Nordwesten. Anschließend verläuft die Grenze entlang einem grünen Weg an Feldgrenzen in Richtung Nordosten, stößt nach ca. 400 m auf einen Querweg, führt von dort aus ca. 500 m geradeaus in nordwestliche Richtung und stößt auf die K 62, der sie in westlicher Richtung rd. 250 m folgt. Danach verläuft die Grenze an Feldern entlang ca. 650 m in nördliche Richtung, knickt für 450 m nach Westen ab und führt ca. 600 m in Richtung Norden bis zur L 579 (Schöppinger Straße). Die Grenze führt nun an der Nordseite der Schöppinger Straße entlang nach Osten bis zur so genannten Natostraße und folgt der Natostraße weiter in Richtung Norden (Schöppinger Berg). Nach einer Kurve verläuft die Grenze nach einem Grenzsprung ca. 300 m nach Osten, dann am Acker (grüner Weg) nach Norden bis zu einem Querweg in Richtung Westen und ca. 25 m an der Ackergrenze entlang wieder nach Norden. Dort stößt sie wieder auf die Natostraße, der sie nun in nordwestlicher Richtung folgt. An der scharfen Linkskurve zweigt die Grenze nach Nordosten bis zu einem grünen Weg ab und verläuft auf der westlichen Seite des grünen Weges bis zum Weg zum „Kruse Bäumken“. An diesem Weg entlang verläuft die Grenze dann ca. 100 m in Richtung Osten, anschließend durch Wald nach Norden (starkes Gefälle), am Weg unterhalb des Waldes ca. 150 m nach Westen, dann wieder nach Norden bis zur L 570. Nach ca. 150 m entlang der L 570 in Richtung Westen verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang von

Ackergrenzen bis zum Weg vor dem Anwesen Küpers, Samberg (Metelen). Hier endet die neue Grenze zwischen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus und der Evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar.

Die neue Grenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus verläuft nun entlang dem Weg vor dem Anwesen Küpers und einem Graben in Richtung Westen (Grenze zwischen Schöppingen und Metelen) bis zu einem Knick des Grabens in Richtung Norden. Die Grenze verläuft über Acker und Felder bis zur Grundstücksgrenze Rölve-Herdering auf Metelener Gebiet und folgt dieser Grundstücksgrenze zunächst in nördliche, dann in westliche Richtung. Zwischen den Anwesen Rölve-Herdering und Rohling überquert die Grenze einen Weg und führt dann am Grundstück Rohling in den Wald hinein in Richtung Westen. Die Grenze verläuft an Wiesen und Feldern entlang (nicht direkt erreichbar), kreuzt einen Weg kurz vor der Einmündung des Grabens in die Vechte und verläuft weiter an einem Graben mit Wallhecke entlang in Richtung Nordwesten, bis sie auf die L 582 stößt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze ca. 750 m entlang des Maßmannweges, bis dieser auf einen Querweg stößt, danach verläuft die Grenze weiter ca. 1,6 km geradeaus in nordwestlicher Richtung am Rande eines Waldes entlang und stößt dann auf die B 70. Hier liegt der Grenzpunkt Metelen/Schöppingen/Heek. Die Grenze überquert die B 70 und führt in nordwestlicher Richtung weiter entlang einem Bach mit Wallhecke, knickt nach ca. 1.800 m in nördliche Richtung ab und überquert nach ca. 100 m die K 58. Die Grenze verläuft am Rande eines grünen Weges neben einem Waldgebiet und an Feldgrenzen vorbei weiter in nordwestliche Richtung. Nach ca. 2.300 m knickt sie in Richtung Nordosten ab und kreuzt nach ca. 400 m die K 59, verläuft weitere ca. 1.100 m an einem Graben und einer Wallhecke entlang in nordöstliche Richtung und stößt auf den Grenzpunkt Heek/Metelen/Ochtrup. Hier knickt die Grenze in nordwestliche Richtung ab und überquert nach ca. 1.100 m die L 573. An diesem Punkt befindet sich das Haus Wilpers und ein Schild „Weiner“, das auf das Gebiet Ochtrup hinweist. Die Grenze führt weiter in nordwestliche Richtung, macht in westlicher Richtung einen Bogen um das Haus Bröker und stößt dann auf den Eper Postdamm, verläuft weiter im Graben entlang von Feldern, nach ca. 2.200 m liegt östlich der Grenze das Haus Heufert Nr. 39 und weiter östlich davon das Bodendenkmal „Pfostenhaus“. Nach weiteren ca. 1.200 m überquert die Grenze die A 31 und verspringt dann auf die nordöstliche Seite des Eper Postdamms. Die Grenze führt in nordwestliche Richtung weiter, verspringt nach ca. 500 m an Feldern entlang der Wallhecke und stößt nach weiteren 600 m auf den Grenzpunkt Epe/Heek/Ochtrup. Auf Eper Gebiet heißt der Weg Meteler Damm und auf Heeker Gebiet Am Bodendenkmal.

An dem Grenzpunkt beginnt die neue Grenze zwischen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus und der Evangelischen Kirchengemeinde

Gronau. Sie verläuft von hier in Richtung Süden entlang einer Wallhecke, westlich liegt ein Naturschutzgebiet. Nach ca. 1,8 km wird die Straße „Füchte“ überquert. Die Grenze führt weiter in Richtung Süden an Feldern entlang, bis sie nach ca. 1,1 km auf die A 31 stößt. Hier knickt sie in einem Winkel von 90° nach Westen ab und verläuft vorbei am Hof Alferts südlich entlang der Straße „Füchte“. Nach 350 m wird die K 59 (Auf der Ammert) überquert. Die Grenze folgt über ca. 600 m weiter der Straße „Füchte“ im Bereich eines Grabens und stößt auf den Gerd-Wissing-Weg (südlich der Grenze). Die Grenze verläuft nun in südwestlicher Richtung weiter an einer Wallhecke und an Feldern entlang. Nach ca. 1,5 km überquert sie die L 574 und nach weiteren ca. 500 m den Nienborger Damm. Sie folgt weiter Ackergrenzen, bis nach ca. 900 m die Dinkel überquert wird. Die Grenze verspringt an einer Ackergrenze in Richtung Westen, führt dann wieder in Richtung Süden vorbei am Hof „Spechtel“, der westlich liegt. Nach ca. 700 m erreicht sie die Straße „Lange Seite“. Die Grenze verläuft weiter in Richtung Süden auf das Gebiet Wichumer Mark zu. Nach ca. 1,1 km knickt sie um 90° nach Westen ab und verläuft entlang von Feldern und kleinen Wäldern. Nach ca. 1 km folgt die Grenze auf einer Länge von ca. 100 m dem Brokbach in Richtung Norden, dann führt sie weiter in westlicher Richtung an einem Graben entlang durch ein Waldgebiet. Nach weiteren ca. 1,1 km stößt sie auf die Straße „Lasterfeld“. Dort befindet sich der Grenzpunkt Ahaus/Epe/Heek.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet in einem gesonderten Vertrag statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: A 05-05/357

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 17. Dezember 2002, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Umgliederung des Pfarrbezirks 2 (Apostelbezirk) der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm in die Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen, beide Kirchenkreis Hamm, werden im Bereich des Pfarrbezirks 2 der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm (Apostelbezirk) neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (Pfarrbezirk 2 der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm (Apostelbezirk)) wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen und der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm beginnt am Grenzpunkt der ehemaligen Grenze der Stadt Hamm an der Kamener Straße südlich des Herringer Wegs. Sie verläuft von hier nach Norden entlang der Kamener Straße, überquert den Herringer Weg und verläuft auf der östlichen Seite der Radbodstraße ca. 1,5 km in nördlicher Richtung, bis diese auf den Datteln-Hamm-Kanal stößt. Die Grenze biegt hier in Richtung Westen ab und verläuft ca. 1,7 km am südlichen Ufer des Datteln-Hamm-Kanals, bis sie am Hafen auf die ehemalige Grenze der Stadt Hamm trifft. Dies ist der bisherige Grenzpunkt zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen.

§ 4

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 16. Juli 2002, Beschluss-Nr. III.2.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: A 05-05/359

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 6. Januar 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Pfarramtliche Verbindung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Mahnen
und der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Wittel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Mahnen und die Ev. Kirchengemeinde Wittel, Kirchenkreis Vlotho, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2003 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mahnen und die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wittel werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 51487/Mahnen 1. (2.) [Wittel 1. (1.)]

**Urkunde
über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde
Oestrich-Deininghausen,
Kirchenkreis Dortmund-West**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, führt künftig den Namen

**„Evangelische Kirchengemeinde
Dortmund-Oestrich“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: Oestrich-Deininghausen 1a

Die Änderung des Namens ist durch die Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. Januar 2003, Az.: 48.4-15, staatlich anerkannt worden.

**Urkunde
über die Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde
Welver, Kirchenkreis Soest**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Welver, Kirchenkreis Soest, führt künftig den Namen

**„Evangelische Kirchengemeinde
Welver St. Albanus und Cyriacus“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: Welper 1a

Die Änderung des Namens ist durch die Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. Januar 2003, Az.: 48.4-15, staatlich anerkannt worden.

**Urkunde über die Aufhebung
der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Bartholomäus-Kirchengemeinde
Brackwede**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbin-

dung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 45907/Brackwede-Bartholomäus 1. (5.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Apostel- Kirchengemeinde Dortmund

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 52125/Dortmund-Apostel 1. (1.)

Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Kirchenkreis Herford, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Januar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 47314/Herford-Mitte 1. (7.)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 46733/Herringen 1. (3.)

Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid- Plettenberg

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird eine 8. Pfarrstelle (Schulreferat) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Lüdenscheid-Plettenberg VI/8

**Urkunde über die Errichtung einer
2. Pfarrstelle
in der Ev. Kirchengemeinde Rietberg**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 52139/Rietberg 1. (2.)

**Urkunde über die Errichtung einer
2. Pfarrstelle
in der Ev. Kirchengemeinde Verl**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 52139/Verl 1. (2.)

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges
der 3. Kreispfarrstelle des
Ev. Kirchenkreises Recklinghausen**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie wird in ihrer Funktion geändert und künftig als Stelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Berufskollegs geführt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 46031/Recklinghausen VI/3

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne, Evangelischer Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 12. 2002
Az.: 48481/Bochum-Werne 9 S

Die mit Wirkung vom 1. November 1893 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Werne, die seit 1930 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 12. 2002
Az.: 39307/Valdorf 9 S

Die durch Gemeindeteilung am 1. Januar 1970 entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Valdorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Im [KABl. Nr. 11/2002](#) wurden auf [Seite 283](#) unter der Rubrik „Persönliche und andere Nachrichten“ die Namen der Theologiestudierenden veröffentlicht, die die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 2002 bestanden haben. Aufgrund eines Versehens wurden nicht alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung aufgeführt. Deshalb wird nachstehend noch einmal die vollständige Liste der Personen veröffentlicht:

Ballheimer, Susanne-Ester
van Doorn, Silke
Elkmann, Stefanie
Golinski, Katja Barbara
Gorny, Jens-Martin
Hart, Judith
Heinrich, André
Herzog, Kai
Holler, Leona
Holtmann, Stefan
Jählig, Hans Dirk
Kleina, Kai
Köster, Andreas
Müller, Carmen
Nafz, Nadine Christine
Philipps, Dörthe
Post, Steffen
Rauterberg, Andreas
Riedel, Stephan
Sallandt, Ulrike
Schardien, Stefanie Corinna
Scheuer, Markus
Schlak, Sabine

Berufen sind:

Pfarrer Wolf-Tilman Alshuth-Rapp zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerinnen Beate Bentrop zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Johannes Böhnke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Michael Morgenthal zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Burkhardt Nolte zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Frank Riemer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Dietmar Schiwy zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Bernhard Speller zum Pfarrer der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Bernd **N e u s e r**, Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, infolge Berufung für einen Dienst als Landespfarrer der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen.

Weiterhin freigestellt worden ist:

Pfarrer Reinhard **W a h l e** für den hauptamtlichen Dienst als Evangelischer Standortpfarrer in Minden für die Zeit vom 1. April 2003 bis zum 31. Mai 2005 gemäß § 77 PfdG.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Olaf **S c h ü t z e**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Februar 2003.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl Dieter **H i d d e m a n n**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund und Lünen, am 21. Dezember 2002 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Waltraud **M e s k e**, zuletzt Pfarrerin im KK Münster, am 1. Januar 2003, im Alter von 66 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh (Ev. Religionslehre);

2.2 Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionslehre);

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg (Schulreferat);

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Berufskollegs), ED.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rietberg (75 %), Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Angestellt sind:

Frau Melanie **W e l b e r s**, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaber Verhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I i. E. mit Wirkung vom 1. November 2002.

Ernannt sind:

Herr Guido **L a b a n**, Studienrat z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker

Frau Elisabeth **A s s e n b a u m**, 32052 Herford.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin / B-Kirchenmusiker

Herr Daniel Friedemann **K o n r a d**, 44287 Dortmund.

Titelverleihungen:

Frau Kreiskantorin Christa **K i r s c h b a u m**, Kirchenkreis Soest, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“, Herrn Kreiskantor Manfred **K a m p**, Kirchenkreis Hagen und Herrn Kantor Johannes **V e t t e r**, Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Petrikirchengemeinde, Bielefeld, sucht zum nächst möglichen Termin für die unbefristete B-Kirchenmusikerstelle im Umfang von 62,34 % (24 Wochenstunden) eine/n

B-Kirchenmusiker/in.

Zusätzlich hat der Kirchenkreis die Stelle mit der kirchenkreisweiten Aufgabe der D-Organistenausbildung, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2004, betraut, die mit weiteren durchschnittlich 7 Wochenarbeitsstunden vergütet wird. Bis Ende 2004 hat die Stelle somit einen Umfang von 80,52 %.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der

- das gottesdienstliche Geschehen auch in neuerer Form lebendig mitgestaltet,
- sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt,
- die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichsten Alters in unserer Gemeinde nahe bringt,
- der/die sich insbesondere in der Chorarbeit engagieren möchte,
- der/die für die Arbeit im Kirchenkreis Freude und Erfahrung an der pädagogischen Arbeit mitbringt.

Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung.

Ihre Aufgabenbereiche als Kirchenmusiker/in sind u. a.

- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen,
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen,
- Leitung der Petrikantorei,
- Leitung von zwei Kinderchorgruppen,
- Durchführung von Kirchenmusiken/ggf. Konzerten.

Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde:

- ein Bläserchor,
- eine Bläuserschulung,
- ein Jugendchor.

Vorhanden sind u. a.

- eine 2-manualige Kleuker-Orgel mit Pedal, Baujahr 1973, 19 Register, in der Petrikirche, 2001 umfänglich renoviert und neu intoniert,
- ein Orgelpositiv,
- 3 Klaviere,
- E-Piano,
- Orffsche Instrumente,
- Kesselpauken,
- reichhaltige Literatur für die Chöre.

Es erwarten Sie

- eine Kirchengemeinde von ca. 4.700 Gemeindegliedern mit großem Interesse an lebendiger Kirchenmusik, mit zwei Pfarrern und einer Predigtstätte,
- ein Team von engagierten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen,
- die Stadt Bielefeld, am Teutoburger Wald gelegen, kulturell und landschaftlich reizvoll, mit allen Schulformen und einer Universität,
- Vergütung nach BAT-KF,
- Hilfe bei der Wohnungssuche,
- Ihre Arbeit wird der Freundeskreis der Kirchenmusik unterstützen.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ernst-Eduard Lambeck, Am Finkenbach 13, 33609 Bielefeld, Telefon: 05 21/3 87 66 und Frau Ruth Seiler, Kantorat, Papenmarkt 10 a, 33602 Bielefeld, Telefon: 05 21/17 59 39, als Kreiskantorin des Kirchenkreises Bielefeld.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 10. März 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Petrikirchengemeinde, Petristraße 65 a/b, 33609 Bielefeld.

Sie sind Kirchenmusiker/in mit B-Examen und suchen eine Stelle?

Sie möchten gerne in einer im Dreieck Münster, Bielefeld, Paderborn günstig gelegenen Kleinstadt mit historischem Flair leben und arbeiten? Sie finden es reizvoll, Neues zu gestalten und kirchenmusikalische Aufbauarbeit zu leisten? Sie sind der Meinung, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für eine Gemeinde eine wichtige Aufgabe darstellt, auch auf kirchenmusikalischem Gebiet? Sie sind aufgeschlossen gegenüber verschiedenen Musikstil und unterschiedlichen Gottesdienstformen?

Dann könnte Sie das Folgende interessieren:

Die Ev. Kirchengemeinde Rheda und Wiedenbrück suchen für die neu eingerichtete B-Stelle ab sofort eine/n

Kirchenmusiker/in (27 Std.)

Der Schwerpunkt der Stelle liegt im Ortsteil Rheda: 22 Wochenstunden sind hier für die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, für die Chorarbeit mit Kindern und Erwachsenen und die Durchführung von Konzerten vorgesehen. Der Anteil in der Gemeinde Wiedenbrück beträgt 5 Stunden für Chorleitung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Unsere Gemeinden arbeiten zunehmend zusammen und befinden sich in vielerlei Hinsicht im Umbruch und Aufbruch. Wenn Sie Ihre Fähigkeiten kreativ in eine lebendige Gemeindegemeinschaft einbringen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir haben uns die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sehen der Bewerbung von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen bitte bis zum 30. April 2003 an die Ev. Kirchengemeinde Rheda, Ringstraße 60, 33378 Rheda-Wiedenbrück.

Weitere Auskünfte zu den Gemeinden, zum Stellenprofil und der Stadt Rheda-Wiedenbrück erteilt: Pfarrer Rainer Moritz, Tel. 0 52 42/4 24 17.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Schmidt-Räntsch: „**Das neue Schuldrecht**“; Karl Heymanns Verlag KG, Köln 2002; 599 Seiten; kartoniert; 50 €; ISBN 3-452-25103-9.

Die Verbrauchsgüter-Kaufrichtlinie der EU hat der Bundesgesetzgeber zum Anlass genommen, das Schuldrecht umfassend zu modernisieren und auf den internationalen Standard zu bringen. Das entsprechende Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es bringt grundlegende Veränderungen des Kauf- und Werkvertragsrechts sowie des Verjährungs- und des Leistungsstörungenrechts. Zudem werden Verbraucherschutzgesetze in das bürgerliche Recht integriert. Das Werk führt in die Neuregelungen ein und erläutert das neue Recht. Besonderes Augenmerk wurde auf Auswirkungen und Anwendung in der Praxis gelegt. Der Autor, Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, hat entscheidend an der Verwirklichung der Neuregelung mitgewirkt und kann sozusagen aus erster Hand zu allen Vorschriften Entstehungsgeschichte, Regelungskonzept und eine Kommentierung liefern.

Das Werk eignet sich für alle, die sich tiefergehend über die Vorschriften zum neuen Schuldrecht informieren wollen oder sogar in ersten Streitfällen sich mit dem BGB-Vorschriften auseinander zu setzen haben.

Reinhold Huget

Honecker, Martin: „**Wege evangelischer Ethik**.“ Positionen und Kontexte, (Studien zur theologischen Ethik; Bd. 96); Universitätsverlag Freiburg i. Ue./Herder Verlag, Freiburg (Schweiz) 2002; 368 Seiten; kartoniert; 45 €; ISBN 3-7278-1380-6.

Der besondere Reiz einer Aufsatzsammlung zu Grundfragen und Grundsatzproblemen evangelischer Ethik, die in einem Zeitraum von über zwei Jahrzehnten entstanden sind, liegt darin, die Denkbewegung des Autors angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für den lesenswerten Band „**Wege evangelischer Ethik**“ des seit 1999 emeritierten Bonner Professors für Sozialethik und Systematische Theologie, Martin Honecker. Die einzelnen Beiträge verdeutlichen anschaulich die Kontextbezogenheit ethischer Theoriebildung. In den 24 v. a. für Fachleute konzipierten Studien zeigt sich Honecker einmal mehr als herausragender Ethiker mit einem großen Maß an Kenntnissen. Auch die Gliederung der übersichtlich angeordneten – z. T. sehr verstreut veröffentlichten – Studien überzeugt.

Die erste Studie, Honeckers Abschiedsvorlesung in Bonn, ist gleichsam eine Selbstvergewisserung eines Ethikers über die Möglichkeiten und Bedingungen einer theologischen Ethik in einer säkularisierten Gesellschaft. Unstrittig ist für den Vf., dass eine theologische Begründung der Ethik zunächst die Autonomie der Ethik anerkennen muss. D. h., er plädiert für eine der Aufklärung verpflichtete normative Ethik, für die drei Kennzeichen maßgebend sind: „Ethik soll universal, rational, normativ sein“ (S. 14). Denn das Theologische ist ihm zufolge nämlich weder an einer „Methode festzumachen, noch anhand eines Normenbestandes, eines Katalogs von Geboten auszuweisen“

(S. 23). Daher kann eine „Theologische Ethik bei der Beantwortung der Frage, welches Handeln in einem konkreten Fall jeweils richtig ist und wie Normen vernünftig zu begründen und sachgerecht anzuwenden sind, welches Handeln also in einem bestimmten Fall angemessen und sachgemäß ist, keine Sonderwege gehen. Von dieser Frage einer normativen Orientierung im konkreten Fall ist jedoch die andere zu unterscheiden, warum ein Mensch überhaupt moralisch verantwortlich leben soll“ (S. 23). Hier setzt die Theoriebildung einer theologischen Ethik an. Wie jede Ethik so sagt auch eine theologische Ethik etwas über das Grundverständnis des Menschseins aus, d. h., hier kommt das christliche Menschenbild ins Spiel. Für eine theologische Ethik bedeutet dies, dass „sie zwischen der fundamentalen Grundlegung der Ethik insgesamt und der Beurteilung von einzelnen Handlungen und Handlungsnormen zu differenzieren hat“ (S. 23).

Ausgehend von dieser Ortsbeschreibung einer theologischen Ethik in einer säkularisierten Gesellschaft reflektiert Honecker dann die anthropologischen Grundlagen ethischer Theoriebildung. Dabei behandelt er Grundbegriffe und fundamental-anthropologische Voraussetzungen wie die Vernunft, die Erfahrung, den Glauben, das Gewissen und die Tugend. Sicherlich zurecht betont der Vf. in diesem Zusammenhang, dass „ohne Kenntnis von Geschichte und Tradition [. . .] ethisches Urteil in einem luftleeren Raum“ bleibt (S. 24). Ungeklärt bleibt allerdings im gesamten Band das Verhältnis von Normen und Geschichte. Der mehrfache Hinweis auf Schleiermachers Diktum: „Für einander sind die Geschichtskunde das Bilderbuch der Sittenlehre und die Sittenlehre das Formelbuch der Geschichte“ (S. 24 u. ö.) reicht angesichts der philosophischen Reflexion dieses Themas [z. B. Oelmüller (Hg.): Normen und Geschichte (1979)] zweifelsohne nicht aus. An die Erörterung der anthropologischen Grundlagen schließt sich die Interpretation ethischer Fragestellungen in theologischer Perspektive an. Hier beleuchtet der Vf. die Bedeutung theologischer Aussagen über die Prophetie, die Schöpfung, die Versöhnung, die christliche Hoffnung und das Schriftverständnis im Blick auf eine theologisch-ethische Theoriebildung. Diesen Ansatz einer theologischen Ethik bezieht Honecker dann auf konkrete aktuelle Fragen und Probleme wie die Bioethik, die Diskussion um Peter Singer, die Familienförderung, die Euthanasie, die Sterbehilfe und die Menschenrechte. Den Abschluss des interessanten Bandes bilden zwei Studien, die die ökumenische Herausforderung der theologischen Ethik in den Blick nehmen: „Luthers Glaubensverständnis als Orientierungsanleitung im Europa von heute“ und „Die Charta Oecumenica als Anfrage an die Ethik“.

Honecker geht es bei seinen Bemühungen um eine theologische Ethik darum „durch die Oberfläche tagespolitischer Aktualitäten und öffentlicher Sensationsgier und Aufgeregtheit hindurch auf eine Tiefensicht aufmerksam zu machen, die menschliches Leben trägt und die dieses Leben in seiner kreatürlichen Wirklichkeit unter dem Urteil und unter der Verheißung Gottes verstehen lehrt“ (S. 26). Wer dieses Anliegen teilt, wird Honeckers Buch mit Gewinn lesen.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Eine Kooperation mit Durchblick



Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **CarMeile AG**

Der HKD-Rahmenvertrag mit der CarMeile AG bietet hohe Preisvorteile beim Autokauf, nicht nur für Dienstwagen und Privatfahrzeuge kirchlicher Mitarbeiter/innen und ihrer Familienangehörigen, jetzt sogar auch für ehrenamtlich Tätige.

Die CarMeile AG ist ein Mehr-Marken-Dienstleister der Neuwagen der Marken Audi, BMW, Ford, Opel, Renault, Volvo, VW und Mercedes (als Tageszulassung) zu Top-Konditionen sowie EU-Fahrzeuge und junge Gebrauchtwagen weiterer Hersteller anbietet.

Ein weitumspannendes Händlernetz bündelt Einkaufsmacht mit jahrzehntelangem Know-how und hoher Beratungskompetenz. Viele weitere Marken wie Nissan und Skoda z. B. werden in großen Stückzahlen in ganz Europa eingekauft, so dass hohe Preisvorteile insbesondere für EU-Fahrzeuge mit Tageszulassung und junge Gebrauchtwagen möglich sind.

NEU ist der Berechtigungsschein auch für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Beratung rund ums Auto wird im hauseigenen Service Center großgeschrieben. Der Kunde wird telefonisch umfassend bzgl. Finanzierungsmöglichkeiten, Sondermodellen der jeweiligen Hersteller und Verkaufsförderungsmaßnahmen informiert. Ausgebildete Verkaufsberater und Verkaufsberaterinnen erstellen **kostenlose** Angebote für

- Leasing und Finanzierung über Herstellerbanken und unabhängige Kreditinstitute
- Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens
- Anschlussgarantie / Neuwagen-Garantie
- Kfz-Versicherung
- Anlieferung bundesweit bis vor die Haustür

Die HKD vermittelt Ihnen gern den Kontakt. Rufen Sie unsere Frau Nelke unter 040/54 73 48-31 an.



HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Kiel

UND GANZ AKTUELL: www.kirchenshop.de



PKW-Abrufscheine

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Mobilfunk

T-D1, Vodafone D2, E-Plus



Festnetz

Arcor, Deutsche Telekom

Mendo Consult



Software

Novell (Netzwerk...)

Kigst (Microsoft, Adobe...)



Büromaschinen

DANKA, NRG/nashuatec, Pitney Bowes



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl / eron



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie und Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Pagotec



Reinigungsartikel

igefa



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER



Versicherungen

Bruderhilfe Pax, Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-306, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich